



Lieferungs- und Zahlungsbedingungen 2003

01. Geltung

- a) Die folgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- b) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma ROS-Rolentechnik Reinhold Schneider GmbH (Lieferer) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- Insbesondere gelten unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen auch für künftige Geschäftsbeziehungen. Eine erneute ausdrückliche Vereinbarung ist nicht erforderlich. Abweichungen oder Ergänzungen von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer.
- c) Die rücklose Entgegennahme unserer Auftragsbestätigung gilt als Anerkennung unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
- d) Gegenbestätigungen des Vertragspartners des Lieferers (Besteller) und dem Hinweis auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

02. Angebot und Umfang der Lieferung

- a) Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er vom Lieferer schriftlich bzw. fernschriftlich bestätigt ist.
- b) Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend – Abänderungen, Ergänzungen und mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer.
- c) Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- d) Die in der Katalogbeschreibung festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften der Leistungen abschließend fest.

03. Lieferung und Lieferfrist

- a) Angaben zur Lieferzeit sind unverbindlich und gelten nur annähernd; eine verbindliche Lieferzeit muß ausdrücklich vereinbart und durch den Lieferer als solche schriftlich bestätigt sein.
- b) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- c) In Fällen höherer Gewalt, Rohstoffmangel, Feuer und Transportunfällen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Lieferer hat die vorbezeichneten Umstände nicht allein deshalb zu vertreten, weil sie während eines bereits bestehenden Verzuges eintreten. Der Lieferer wird dem Besteller Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen baldmöglichst mitteilen.
- d) Der vorige Abschnitt gilt entsprechend für die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung des Lieferers. Ebenso gilt der vorige Abschnitt entsprechend beim Eintritt anderer unvorhergesehener Ereignisse außerhalb des Willens des Lieferers (auch in dessen Betriebe), etwa Betriebsstörungen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von ethischer Bedeutung sind.
- e) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 1/2 vH, des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- f) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- g) Bei Abtrufaufträgen steht dem Lieferer das Recht zu, die gefertigte Ware nach spätestens 6 Monaten ab Bestelldatum zu liefern und zu berechnen, auch wenn der Abruf von Seiten des Bestellers noch nicht erfolgt ist.

04. Gefahrenübergang und Entgegennahme

- a) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zur Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Dies gilt auch für Teillieferungen sowie, wenn der Lieferer noch weitere Leistungen übernimmt hat, beispielsweise die Versendungskosten, die Anfuhr oder die Aufstellung. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten durch den Lieferer gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden etc. versichert.
- b) Versandweg und Beförderungsmittel sind, sofern nicht anders vereinbart, der Wahl des Lieferers unter Ausschluss jeder Haftung überlassen.
- c) Sofern sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat verzögert oder unmöglich wird, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer ist in diesem Fall verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die der Besteller verlangt.
- d) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 08. entgegenzunehmen.
- e) Teillieferungen sind zulässig.

05. Verpackungen

- a) Packmittel werden billigst berechnet.
- b) Pack- und Packhilfsmittel werden nicht zurückgenommen.
- c) Leihweise überlassene und tauschbare Packmittel sind sofort kostenfrei zurückzugeben oder zu tauschen. Für nicht zurückgesandte Leih- und Tauschverpackungen stellen wir die Kosten für die Neuschaffung in Rechnung.
- d) Der Gefahrenübergang der Packware erfolgt nach Eintreffen in unserem Werk.

06. Zahlungsbedingungen

- a) Unsere Preise gelten stets ab Werk oder ab Lager, einschließlich Verladung im Werk/am Lagerplatz, jedoch ausschließlich Verpackung, Versicherung, Fracht-, Zoll-, Transportnebenkosten und sonstigen Spesen. Sie verstehen sich in deutscher Währung (EURO) und stellen Nettopreise dar. Hinzu kommt die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.
- Bei Lieferung bzw. Abnahme ist die Vergütung in vollem Umfang fällig. b) Bei Rechnungsbeträgen über 10.000,00 EURO kommt folgende Regelung bezüglich Fälligkeit zur Anwendung:
1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
1/3 nach Versandbereitschaftserklärung des Lieferers,
1/3 innerhalb 4 Wochen nach Versandbereitschaft jeweils netto.
- c) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto. Die Inanspruchnahme von Skonto setzt voraus, dass keine älteren Zahlungsverpflichtungen des Bestellers mehr bestehen.
- d) Sofern der Besteller 28 Tage nach dem Fälligkeitstag nicht bezahlt hat, kommt er ohne weitere Erklärung des Lieferers in Verzug.
- e) Der Lieferer ist im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 287 BGB zu verlangen. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
- f) Mängel berechtigen den Besteller nicht zur Zurückbehaltung der fälligen Vergütung. Dies gilt nicht, sofern die Lieferung offensichtlich mangelhaft ist bzw. dem Besteller offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Lieferung zusteht. In diesem Fall ist der Besteller nur insoweit zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltenen Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere einer Mängelbeseitigung, steht. Soweit der Besteller fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert einer mangelbehafteten Lieferung steht, ist der Besteller zur Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Mängeln nicht berechtigt.
- g) Gegensprüche, einschließlich der Gewährleistungsansprüche des Bestellers, berechtigen nur zur Aufrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen, wenn sie anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.
- h) Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen sowie der Wechselsteuer nur zahlungshalber angenommen. Verschlechtert sich während der Laufzeit eines Wechsels die Vermögenslage des Bestellers oder des Akzeptanten, so ist der Besteller auf Verlangen des Lieferers hin verpflichtet, gegen Rückgabe des Wechsels Barzahlung zu leisten oder Sicherheit für die Wechselsumme zu stellen. Wird ein Wechsel bei fristgerechter Vorlage nicht eingelöst, so werden alle später fällig gestellten Wechsel sofort zur Zahlung fällig; ebenso werden bei einer Ratenzahlungsvereinbarung alle folgenden Raten sofort fällig.
- i) Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden alle Forderungen des Lieferers, auch aus anderen Verträgen, sofort fällig. Dies gilt insbesondere bei Nichteingahlung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften, bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens sowie bei nicht unerheblicher Kreditverschlechterung. Bei Rücknahme der Liefergegenstände aufgrund eines Zahlungsverzuges ist die Rückerstattung der vom Besteller geleisteten Zahlungen erst dann und nur soweit zu leisten, als bei einer anderweitigen Verwertung des Liefergegenstandes ein Mehreres erzielt wird.
- j) Kleinaufträge bis zu 100,00 EURO (netto) Warenwert berechnen wir einen Zuschlag von pauschal 50,00 EURO (netto) je Auftrag.
- k) Bei Erstkunden behalten wir uns die Zahlungsbedingungen "per Vorkasse J. 2% Skonto" vor.

07. Eigentumsvorbehalt

- a) Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Lieferer aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, vor. Dies gilt auch für Forderungen konzernverbundener Unternehmen.
- b) Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl-, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- c) Bei Verbindung oder Vermischung der Ware geht das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Lieferer über.
- d) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Besteller den Liefergegenstand nicht verpfänden, zur Sicherheit übergewähren oder sonst außerhalb des regulären Geschäftsverkehrs darüber verfügen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand, hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- Im Falle der Verarbeitung bleibt die Ware Eigentum des Lieferers, bei Verbindung oder Vermischung mit Eigentum Dritter anteilig. Der Besteller verwaht das (Mit-)Eigentum des Lieferers unentgeltlich.
- e) Sämtliche, dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller schon im Voraus sicherungshalber vollumfänglich an den Lieferer ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert, oder wird sie bei Ausführung von Werkverträgen als Stoff verwendet, dann gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Besteller ist zur Einziehung der

- abgetretenen Forderungen widerruflich ermächtigt. Ein Widerruf der Einziehungsermächtigung ist nur möglich, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- f) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Besteller ist zu Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.
- g) Tritt infolge vorstehender Bestimmungen, evtl. in Verbindung mit zusätzlichen Sicherungsabreden, eine Überschreitung um mehr als zwanzig vom Hundert ein, so ist der Lieferer verpflichtet, auf Verlangen entsprechende Sicherheiten freizugeben.

08. Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, Gewährleistung, Schadenersatz

- a) Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach der Ablieferung durch den Lieferer, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsganges tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferer unverzüglich Anzeige zu machen.
- Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass der Besteller dieser Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachkommt ist. b) Der Lieferer leistet Gewähr für fehlerfreies Material und fachgerechte Herstellung. Für die Tauglichkeit zu einem bestimmten Zweck leistet der Lieferer nur Gewähr, wenn dies ausdrücklich zugesichert ist und der Besteller alle relevanten Umstände offenbart hat. Eine solche Zusicherung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- c) Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bestehen keine Mängelansprüche.
- Im Falle der Mitteilung des Bestellers, dass der Liefergegenstand Mängel hat, ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes berechtigt.
- d) Entschiedet sich der Lieferer für Nachbesserung, so kann er nach seiner Wahl verlangen, dass auf seine Kosten
1) die mangelhafte Lieferung/Leistung zur Nachbesserung und anschließenden Rücksendung an den Lieferer geschickt wird;
2) der Besteller die sachadhärente Lieferung/Leistung bereit hält und der Besteller an diesem Ort nachbessert.
- Soweit sich diese Kosten auf den Besteller erstreckt, muss er zahlen, dass die Lieferung oder Leistungen an einem anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht wurden, trägt diese der Besteller, es sei denn, die Verbringung entspricht gerade dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Lieferungen oder Leistungen. Der Lieferer wählt in diesem Fall die für den Besteller die kostengünstigere Alternative der Nachbesserung.
- Falls der Besteller verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann der Lieferer diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen des Lieferers zu bezahlen sind.
- Der Lieferer wird von allen Gewährleistungspflichten frei, wenn der Besteller die Nachbesserung vereitelt, behindert oder eine erforderliche Mitwirkung verweigert oder wenn er Veränderungen an dem Liefergegenstand vornimmt, die eine Nachbesserung oder die Feststellung der Ursache eines Fehlers erschweren.
- Ist streitig, ob eine Mängelrüge berechtigt ist, kann der Lieferer unter Vorbehalt nachbessern oder Ersatz liefern, mit der Wirkung, dass die zusätzliche Leistung nach vereinbarten, hilfsweise üblichen Sätzen zu vergüten ist, wenn die Rüge sich als unberechtigt erweist.
- 3) Soweit ein Mangel kann der Besteller erst nach dem vom Vertrag zurücktreten, wenn Nacherfüllung fehlergeschlagen ist.
- 4) Soweit der Besteller Schadenersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen will, ist die Nachbesserung oder nach dem erfolglosen zweiten Versuch fehlergeschlagen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 5) Durch Verhandlungen über Beanstandungen und Mängel verzichtet der Lieferer nicht auf den Einwand, die Mängelrüge sei nicht rechtzeitig erhoben worden.
- 6) Der Lieferer übernimmt keine Funktionsgarantie für die nicht von ihm projektierten Liefergegenstände oder Anfragen.
- 7) Die Haftung des Lieferers auf Schadenersatz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- Im übrigen haftet der Lieferer auf Schadenersatz nur im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers, eines gesetzlichen Vertreters des Lieferers oder eines Erlittungshelfen des Lieferers oder im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Pflicht des Lieferers zum Schadenersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, außer in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Im Falle einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung ist die Haftung des Lieferers ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, außer im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8) Die vorstehende Regelung 08.) erstreckt sich auch auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich ergänzend nach 08.k), die Haftung für Unmöglichkeit ergänzend nach 08.l).
- 9) Soweit die Haftung des Lieferers nach 08.) auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, wird ergänzend die Haftung des Lieferers wegen Verzögerung der Leistung für den Schadenersatz neben der Leistung auf 15 % und für den Schadenersatz statt der Leistung auf 50 % des Wertes der Lieferung oder Leistung begrenzt.
- 10) Soweit die Haftung des Lieferers nach 08.) auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, wird ergänzend die Haftung des Lieferers auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Unmöglichkeit auf insgesamt 10 % des Wertes der Lieferung oder Leistung begrenzt.
- 11) Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers zunächst auf die Abtretung der Schadenersatzansprüche, welche ihr gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen. Der Lieferer haftet jedoch zusätzlich, soweit die gerichtliche Inanspruchnahme des Lieferanten des Fremderzeugnisses durch den Besteller erfolglos ist. In diesem Fall darf der Besteller dem Lieferer die Schadenersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten des Fremderzeugnisses wieder rückabzutreten.
- Für die subsidiäre Eingehaltung des Lieferers gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend.
- 12) Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss legenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenabreden, insbesondere Anleihen für Badierung und Wartung des Liefergegenstandes nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten vorstehende Regelungen entsprechend.
- 13) Die Bestimmungen über Lieferzeit, Gewährleistung und Haftung gelten entsprechend, wenn Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzstücke mangelhaft sind. 14) Eine Verpflichtung des Lieferers zum Schadenersatz befreit den Besteller nicht von den ihm obliegenden Vertragspflichten, insbesondere der Leistung der vereinbarten Zahlungen.

09. Verjährung

- a) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen oder Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt ein Jahr, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.
- Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf ein Jahr gilt des weiteren nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) sowie § 634 a 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht).
- In den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634 a 1 Nr. 2 BGB gilt eine Verjährungsfrist von 3 Jahren.
- b) Für Ansprüche auf Schadenersatz gilt die gesetzliche Verjährung.
- Die Verjährungsfristen nach 09. a) gelten mit folgender Maßgabe:
Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.
Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn der Lieferer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit der Lieferer eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferungen oder Leistungen übernommen hat.
Hat der Lieferer einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in 09. a) genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden, unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß §§ 438 Abs. 3 bzw. 634 a Satz 3 BGB.

10. Schutzrechte

- a) Der Besteller stellt dafür ein, dass im Falle einer Lieferung/Leistung auf der Grundlage seiner Entwürfe, Muster, Modelle oder Zeichnungen keine Patente, Urheberrechte oder Warenzeichen verletzt werden.
- Andernfalls haftet der Besteller dem Lieferer für etwaige dessen entstehende Schäden und stellt diesen von Ansprüchen Dritter frei. Zudem kann der Lieferer in dem Fall, dass bei Lieferung/Leistung auf der Grundlage von Entwürfen, Mustern, Modellen oder Zeichnungen des Bestellers Patente, Urheberrechte oder Warenzeichen verletzt werden von dem Vertrag zurücktreten. Der Lieferer hat in diesem Fall Anspruch auf Ersatz seines entgangenen Gewinnes in Höhe von pauschal 30 Prozent des Lieferwertes. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Dem Lieferer ist die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.
- Behauptet ein Dritter die Verletzung eines ihm gehörenden Patentes, Urheberrechtes oder Warenzeichens, so kann der Lieferer ohne nähere Prüfung der Rechtmäßigkeit die Lieferung/Leistung einstellen, wenn die Lieferung/Leistung auf der Grundlage von Entwürfen, Mustern, Modellen oder Zeichnungen des Bestellers erfolgt.
- b) Im Falle der Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder Warenzeichen durch den Lieferer stellt der Lieferer den Besteller von Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 10. a).
- Die Freistellung nach Satz 1 ist betragsmäßig durch den Lieferwert begrenzt.
- c) Das Recht zur Führung der Rechtsstreitigkeiten steht in den Fällen des Absatzes 10. b.) Satz 1 bei dem Lieferer. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferers nach Absatz 10. b.) Satz 1 entfällt, wenn der Besteller dem Lieferer dieses Recht nicht überläßt.
- d) Ist der Lieferer wegen der Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder Warenzeichen zur Freistellung verpflichtet, so kann er statt dessen auch die erforderlichen Lizenzen beschaffen. Ebenso kann der Lieferer statt der Freistellung auch die Lieferung/Leistung ändern, sofern hierdurch das Interesse des Bestellers an der Lieferung/Leistung angemessen berücksichtigt wird.
- e) An den Entwürfen, Mustern, Modellen oder Zeichnungen des Lieferers stehen diesem das Urheberrecht sowie etwaige gewerbliche Schutzrechte zu. Entwürfe, Muster, Modelle oder Zeichnungen sind auch dann solche des Lieferers, wenn ein Dritter diese im Auftrag des Lieferers gefertigt hat.
- Die Weitergabe von Entwürfen, Mustern, Modellen oder Zeichnungen des Lieferers erfordert dessen Zustimmung.
- 11. Rücktritt u.a.
- a) Rechte des Bestellers, sich wegen einer von dem Lieferer zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werkes bestehenden Pflichtverletzung, vom Vertrag zu lösen, bleiben von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unberührt.
- b) Wegen einer Pflichtverletzung, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, ist das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- c) Nach Aufforderung des Lieferers hat sich der Besteller bei einer vom Lieferer zu vertretenden Pflichtverletzung innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- d) Tritt während des Annahmeverzuges des Bestellers oder durch Verschulden des Bestellers Unmöglichkeit ein, so bleibt der Besteller zur Gegenleistung verpflichtet. Dies gilt auch im Falle des Rücktritts des Bestellers vom Vertrag.
- e) Sofern unvorhergesehene Umstände, z. B. Lieferhindernisse eintreten oder offenbar werden, die es einem der Vertragspartner unmöglich oder unzumutbar machen, den Vertrag ungesichert zu erfüllen, so werden beide Vertragspartner einmütlich nach Lösungen suchen, um den Liefervertrag unter bestmöglicher Wahrung der beiderseitigen Interessen, soweit wie möglich aufrecht zu erhalten und zu erfüllen.
- 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand
- Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist als Gerichtsstand, auch im Scheck- oder Wechselprozess bei abweichendem Zahlungsort Kasti (Kemnath) vereinbart. Der Lieferer ist daneben berechtigt, Klage beim allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Lieferers sowie für alle Zahlungen ist Kasti (Kemnath). Auf die Vertragsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung.

Konstruktive Änderungen im Sinne des technischen Fortschritts behalten wir uns vor.

Stand: Januar 2003